

Allgemeine Geschäftsbedingungen

S.K. Strahl- und Beschichtungstechnik GmbH & Co. KG

1. Allgemeines-Geltungsbereich

1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.2 Für alle Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers (S.K.), insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen, ohne Rücksicht darauf, ob diese von S.K. selbst herstellt oder bei Zulieferern eingekauft werden (§§ 433, 650 BGB), gelten ausschließlich die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (AG) die den Geschäftsbedingungen von S.K. entgegenstehen oder von diesen abweichen, erkennt S.K. nicht an, es sei denn S.K. hat ausdrücklich schriftlich der Geltung zugestimmt. Die Geschäftsbedingungen von S.K. gelten auch dann, wenn S.K. in Kenntnis entgegenstehender oder von abweichenden Bedingungen des AG die Anfertigung bzw. Lieferung an den AG vorbehaltlos ausführt.

2. Angebot-Angebotsunterlagen

2.1 Alle Angebote von S.K. sind freibleibend und unverbindlich, sofern sich aus den getroffenen Absprachen nichts anderes ergibt. Dies gilt auch, wenn S.K. dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (etwa Abbildungen, Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisung auf DIN-Normen oder auf QUALICOAT- Normen), sonstige

Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat.

2.2 Ist die Bestellung als Angebot zu qualifizieren, kann S.K. dieses innerhalb von zwei Wochen annehmen. Eine Bestellung ist insbesondere dann als Angebot zu qualifizieren, wenn diese in zeitlichem und/oder inhaltlichem Zusammenhang mit einem unverbindlichen Angebot nach Ziff. 2.1 steht.

2.3 Aufträge kommen nur durch Auftragsbestätigung in Schrift- oder Textform (§ 126b BGB, etwa E-Mail) von S.K. zustande. Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung ist ausschließlich die Auftragsbestätigung von S.K. maßgebend. Mündliche Absprachen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von S.K. schriftlich bestätigt werden.

2.4 An Unterlagen nach Ziff. 2.1 S. 2 behält sich S.K. die Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der AG der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung von S.K..

3. Preise-Zahlungsbedingungen

3.1 Alle Preise gelten „ab Werk“ zuzüglich Porto, Verpackung und sonstigen Liefer-/Transportkosten sowie der Umsatzsteuer in der jeweils gelten- den gesetzlichen Höhe, sofern sich nicht aus der Auftragsbestätigung etwas anderes ergibt.

3.1.1 In den Fällen, in denen S.K. die Art der Versendung gemäß Ziff. 6.1 S. 2 bestimmt, trägt der AG die Kosten der von S.K. gewählten Versendungsart, sofern sich nicht aus der Auftragsbestätigung oder diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen etwas anderes ergibt.

3.1.2 Kommt der AG in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom AG zu vertretenden Gründen, ist S.K. berechtigt, den Ersatz des hieraus entstehenden Schadens bzw. der hieraus entstehenden Mehraufwendungen (etwa Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet S.K. ein pauschale Entschädigung in Höhe von 0,5 % des netto-Rechnungsbetrages pro Kalenderwoche der Einlagerung, maximal jedoch 5 % im Falle der endgültigen Nichtabnahme oder den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden, wobei der AG berechtigt ist, nachzuweisen, dass im Einzelfall ein Schaden nicht oder nicht in der berechneten Höhe angefallen ist.

3.2 Für die Verpackung von Profilen im Herstellungslängen zwischen 5000 mm und 7000 mm werden 5 % vom netto-Rechnungsbetrag berechnet. Die Verpackungskosten aller anderen Teile, wie z.B. Profile unter 5000 mm Länge, Rahmen, Elemente, glatte und verformte Bleche, Kleinteile etc. werden nach Aufwand berechnet, ebenso wie gewünschte Sonderverpackungen. Die Verpackung wird nicht zurückgenommen.

3.3 Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, behält sich S.K. das Recht vor, Preise wegen veränderter Lohn-, Material-, Fracht- oder Vertriebskosten oder gesetzlichen Sozialaufwendungen für Lieferungen, die 4 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, zu ändern. Diese Kosten wird

S.K. dem AG auf Verlangen nachweisen.

3.4 Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

3.5 Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Rechnungsbetrag netto ohne Abzug sofort nach Empfang der Rechnung zur Zahlung fällig. Kommt der AG in Zahlungsverzug, so ist S.K. berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank jährlich, nebst einer Verzugs pauschale in Höhe von € 40,00 zu fordern.

3.6 Der AG kann mit Gegenansprüchen nur aufrechnen, wenn diese Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind, oder in einem engen synallagmatischen Verhältnis zur Forderung des AG stehen. Auch mit bestrittenen, aber entscheidungsreifen Gegenforderungen kann der AG aufrechnen. Das Aufrechnungsrecht besteht nur, soweit kein gesetzliches Aufrechnungsverbot entgegensteht.

3.7 Außerdem ist der AG zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und es sich hierbei um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung handelt, oder die Forderung wegen einer groben Vertragsverletzung von S.K. besteht. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem AG ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, soweit dies nicht im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere der Mängelbeseitigung) steht. Der AG ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Arbeiten geltend zu machen, wenn der AG fällige

Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag (einschließlich etwaig geleisteter Zahlungen) in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der - mit Mängeln behafteten - Leistungen steht.

4. Eigentumsvorbehaltssicherung

4.1 S.K. behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum Eingang sämtlicher gegen den AG aus der laufenden Geschäftsbeziehung bestehenden Forderungen einschließlich Zinsen und Kosten vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des AG, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Setzung einer Frist zur Vornahme der vertraglichen Handlung berechtigt, die gelieferte Ware zurückzunehmen. In den Fällen, in denen das Gesetz keine Fristsetzung vorsieht, sind wir zur Rücknahme der gelieferten Ware ohne vorherige Fristsetzung berechtigt. In der Zurücknahme der gelieferten Ware durch S.K. liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, S.K. hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der gelieferten Ware durch S.K. liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. S.K. ist nach Rücknahme der gelieferten Ware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des AG - abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

4.2 Der AG ist verpflichtet, die gelieferte Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Die Versicherung hat der AG auf Verlangen nachzuweisen.

4.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der AG S.K. unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit S.K. Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann.

Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der AG für den uns entstandenen Ausfall.

4.4 Der AG ist berechtigt, die gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des mit S.K. vereinbarten Faktura-Endbetrags (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die dem AG aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die gelieferte Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der AG auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von S.K., die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. S.K. verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der AG seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, kann S.K. verlangen, dass der AG S.K. die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

4.5 Die Be- Verarbeitung, Vermischung und Verbindung der gelieferten Ware durch den AG wird stets für S.K. als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für S.K. vorgenommen. Das Anwartschaftsrecht des AG an der gelieferten Ware setzt sich an der umgebildeten Sache fort. Wird die gelieferte Ware mit anderen, S.K. nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt S.K. das Miteigentum an der neuen Sache im

Verhältnis des objektiven Wertes der gelieferten Ware (Rechnungswert) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

- 4.6 S.K. verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des AG insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten um mehr als 10% oder den Nennbetrag um mehr als 50% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt S.K..

5. Leistungszeit

- 5.1 Der Beginn der von S.K. angegebenen Leistungszeit setzt die rechtzeitige ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungspflicht des AG, insbesondere den Eingang sämtlicher erforderlicher vom AG zu liefernden Unterlagen, Genehmigungen, Informationen etc. voraus. Dies gilt insbesondere in solchen Fällen, in denen die Fertigung von herzustellenden Teilen anhand von Plänen und sonstigen Unterlagen des Bestellers vereinbart ist. In diesen Fällen ist S.K. eine auf Fehlern dieser Unterlagen basierende verzögerte Leistung oder Nichteinhaltung der Leistungsverpflichtung nicht zurechenbar. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt vorbehalten.

- 5.2 Ist die Nichteinhaltung von Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Pandemie oder auf ähnliche, nicht von S.K. zu vertretende Ereignisse, z.B. Streik oder Aussperrung zurückzuführen, verlängert sich die Leistungsfrist um die Zeiten, während derer das vorbezeichnete Ereignis oder seine Wirkungen andauern.

- 5.3 Bei einer Verzögerung der Leistung haftet S.K. in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder eines von S.K. oder seinen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung von S.K. ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Außerhalb der Fälle des S.1 und S.2 wird die Haftung von S.K. wegen Verzugs für den Schadensersatz neben der Leistung insgesamt auf 5 % und für den Schadensersatz statt der Leistung einschließlich des Ersatzes vergebliche Aufwendungen auf insgesamt 15 % des Wertes der Lieferung/Leistung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des AG sind - auch nach Ablauf einer S.K. gesetzten Frist zur Leistung - ausgeschlossen. Die Beschränkung gilt nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein weiterer Fall nach S. 1 gegeben ist. Das Recht des AG zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

- 5.4 Kommt der AG in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist S.K. berechtigt, den ihr entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr des zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den AG

über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

6. Gefahrübergang - Lieferung

6:1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Lieferung "ab Werk" vereinbart. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist S.K. berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

6:2 Wird die Ware auf Wunsch des AG an diesen versandt, so geht mit der Versendung an den AG, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den AG über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt. Sofern der AG es wünscht, wird S.K. die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken. Die insoweit anfallenden Kosten trägt der AG.

6.3 Im Falle des Annahmeverzuges des AG oder bei einer etwaigen vereinbarten Abholung, geht die Gefahr des zufälligen Unterganges ab dem Zeitpunkt des Annahmeverzuges bzw. der unterbliebenen Abholung auf den AG über. Bzgl. hieraus resultierender Kosten für S.K. gilt Ziff. 3.1.2.

7. Untersuchungs- und Rügepflicht

7.1 Der AG hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung durch S.K., soweit dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, S.K. unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der AG die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein

solcher Mangel so muss die Anzeige unverzüglich nach Entdeckung gemacht werden, andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung des Mangels als genehmigt. Zur Erhaltung der Rechte des AG genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.

7.2 Gilt die Ware als genehmigt, ist die Haftung für einen etwaigen Mangel hierfür nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

7.3 Bei zum Einbau in Bauwerken, zum sonstigen Einbau oder zur sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat die Untersuchung durch den AG in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Ziff. 7.2 gilt in diesen Fällen auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten").

8. Mängelgewährleistung

8.1 Hinsichtlich des Vorliegen eines Mangels gilt folgendes:

8.1.1 Grundlage der Mängelhaftung sind vor allem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware (inkl. Zubehör und Anleitung) getroffene Vereinbarung. Als Beschaffenheitsvereinbarung im vorbenannten Sinne gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von S.K. (insb. in Katalogen oder auf der Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren.

8.1.3 Soweit die Beschaffenheit auch nach vorstehend Ziff. 8.1.2 nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen

- Regelung des § 434 Abs. 3 BGB zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht. Öffentliche Angaben von S.K. oder im Auftrag von S.K. etwa in Form von Werbung gehen dabei stets Äußerungen sonstiger Dritter vor.
- 8.1.3 Mehr- oder Minderlieferungen von 5 % sind produktionsbedingt möglich. Sie stellen keinen von S.K. zu vertretenden Mangel dar.
- 8.2 Hinsichtlich der primären Mängelgewährleistungsrechte gilt folgendes:
- 8.2.1 Soweit ein Mangel der Leistung vorliegt, ist S.K. nach ihrer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung (Nachbesserung) oder Herstellung eines neuen Werkes bzw. Lieferung einer neuen Sache (Nachlieferung) berechtigt.
- 8.2.2 S.K. ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der AG den fälligen Kaufpreis oder Werklohn bezahlt. Der AG ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises oder Werklohnes zurückzubehalten. Hinsichtlich der Angemessenheit wird auf § 641 Abs. 3 BGB verwiesen.
- 8.2.3 Im Fall der Mangelbeseitigung ist S.K. verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, ins- besondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Material- kosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch er- höhen, dass das Werk nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde, es sei denn die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 8.2.4 Der AG hat S.K. die zur Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die gemäß den Bestimmungen der Ziff. 7 gerügte Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben.
- 8.2.5 Im Falle der Nachlieferung hat der AG S.K. die mangelhafte Sache auf Verlangen von S.K. zurückzugeben; dies begründet indes keinen Rückgabeanspruch des AG.
- 8.2.6 Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung die Installation einer mangelfreien Sache, wenn S.K. ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet war; etwaige Ansprüche des AG auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten") bleiben unberührt
- 8.3 Nur, sofern die Nacherfüllung fehlschlägt, ist der AG nach seiner Wahl berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären oder eine entsprechende Herabsetzung des Werklohnes (Minderung) zu verlangen. Bzgl. etwaiger Schadenersatzansprüche gilt Ziff.- 8.6.
- 8.4 In den nachfolgenden Fällen bestehen keine Mängelansprüche:
- 8.4.1. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung (z.B. falscher Lagerung), übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- 8.4.2 S.K. haftet grundsätzlich nicht für Mängel, die der Käufer bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB).

8.4.3 Mängelansprüche kommen nicht in Betracht, wenn der AG seinen Untersuchungs- und Rügepflichten nach Ziff. 7 nicht nachgekommen ist und infolgedessen die Ware als genehmigt gilt.

8.4.4 Werden vom AG oder von Dritten unsachgemäß Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

8.5 Rückgriffsansprüche des AG gegen S.K. gemäß § 445 a BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, wenn der AG mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Ansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Regressanspruchs des AG gegen S.K. gemäß § 445 a BGB gilt ferner Ziff. 8.2 entsprechend.

8.6 Schadensersatzansprüche des AG wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von S.K.. Die Haftung von S.K. ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der in S. 2 dieser Ziff. aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Im Übrigen haftet S.K. nur nach dem Produkthaftungsgesetz. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in S. 2 oder S. 3 dieser Ziff. aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist mit den

vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

9. Sonstige Schadensersatzansprüche

9.1 In Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von S.K. oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet S.K. nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung von S.K. ist in den Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertrags- typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, so- weit nicht zugleich ein anderer der in S. 1 oder 3 dieser Ziff. aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Im Übrigen haftet S.K. nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder so- weit wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen haben. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zu- gleich ein anderer der in S. 1 oder S. 3 dieser Ziff. aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

9.2 Die Regelungen der vorstehenden Ziff. 9.1 gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich je- doch nach Ziff. 5 dieser Bedingungen.

- Die Haftung für Unmöglichkeit nach Ziff. 10 dieser Bedingungen.
- 9.3 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 10. Unmöglichkeit**
- S.K. haftet bei Unmöglichkeit der Lieferung/Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung von S.K. ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in S. 1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Außerhalb der Fälle des S. 1 und des S. 2 wird die Haftung von S.K. wegen Unmöglichkeit auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf insgesamt 10 % des Wertes der Lieferung/Leistung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des AG wegen Unmöglichkeit der Lieferung sind - auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Leistung - ausgeschlossen. Das Recht des AG zum Rücktritt bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 11. Verjährung**
- 11.1 Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängel der Leistungen/Lieferung - gleich aus welchem Rechtsgrund - beträgt ein Jahr.
- 11.2 Handelt es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für eine Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, beträgt die gesetzliche Verjährungsfrist 5 Jahre ab Ablieferung bzw. Abnahme (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 bzw. 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB).
- 11.3 Unberührt bleiben weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insb. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB.)
- 11.4 Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gem. Ziff. 8.6 sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 11.5 Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Ablieferung, bei Werkleistung mit der Abnahme.
- 12. Gerichtsstand – Erfüllungsort – Geltendes Recht**
- 12.1 Sofern der AG Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Geschäftssitz von S.K. Gerichtsstand. S.K. ist jedoch berechtigt, den AG auch an seinem Sitz zu verklagen.
- 12.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von S.K. Erfüllungsort.

- 12.3 Bestellungen und Lieferungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, auch soweit die Geschäfte im Ausland getätigt werden. Das UN-Kaufrecht gemäß Wiener Übereinkommen vom 11.4.1980 wird ausgeschlossen.

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.

Firmierung

S.K. Strahl- und Beschichtungstechnik GmbH & Co. KG
Geschäftsführung: Janis Herrel
USt-IdNr.: DE297790320

Anschrift

Wilhelm-Röntgen-Straße 27
77658 Offenburg
Amtsgericht Freiberg - HRA 703726

Bankverbindungen

Volksbank Mittlerer Schwarzwald
IBAN: DE39 6649 2700 0088 0902 17
BIC: GENODE33KZT

Oberbank München
IBAN: DE86 7012 0700 1991 1022 01
BIC: OBKLD333XXX

Kontakt

E-Mail: mail@sk-beschichtungstechnik.de
Tel.: 0781 9322302
Web: www.sk-beschichtungstechnik.de